



Freiburg, 18. Februar 2022

Empfehlung der provisorischen kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen

Tarif der Feuerwehreinsatzkosten bei freiwilligen Aufgaben

Die provisorische kantonale Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen

gestützt auf das Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG);

gestützt auf das Übergangsreglement vom 21. Juni 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHÜR);

in Erwägung:

Gemäss Artikel 4 Abs. 2 Bst. d BBHG beschliesst der Staatsrat den Tarif für die Einsatzkosten der Feuerwehr, der von der kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen (BBHK) vorgeschlagen wird. Dieser Tarif regelt lediglich die Einsatzkosten der Feuerwehr bei Kernaufgaben und subsidiären Aufgaben.

Die Tarifgestaltung für freiwillige Aufgaben wird hingegen von den einzelnen Gemeindeverbänden beschlossen. Einerseits müssen die Gemeindeverbände der Ausführung dieser Aufgaben zustimmen. Andererseits fallen freiwillige Aufgaben im Gegensatz zu den Kernaufgaben und den subsidiären Aufgaben nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr. Daher ist eine Tarifgestaltung auf kantonaler Ebene nicht gerechtfertigt.

Zur Erinnerung: Freiwillige Aufgaben haben keinen Notfallcharakter und fallen grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr. Dazu gehört zum Beispiel die Parkeinweisung bei lokalen Veranstaltungen.

Die BBHK ist sich bewusst, dass die kantonale Praxis namentlich bei lokalen Veranstaltungen uneinheitlich ist. Obwohl eine Praxisvereinheitlichung notwendig ist, sollten die Gemeindeverbände weiterhin die Möglichkeit haben, Leistungen ausnahmsweise zu einem geringeren Preis zu erbringen, wenn es die Umstände rechtfertigen, zum Beispiel bei bestimmten Leistungen für öffentliche Einrichtungen.

Mit dieser Empfehlung sollen unangemessene Tarife ebenso verhindert werden wie zu grosse kantonale Unterschiede.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass Einnahmen aus Einsätzen für freiwillige Aufgaben der Mehrwertsteuer unterliegen.

empfiehlt:

Die provisorische BBHK empfiehlt den Gemeindeverbänden, die Tarifstruktur, die der Staatsrat für die Kernaufgaben und subsidiäre Aufgaben beschlossen hat, zu übernehmen. Diese ermöglicht eine Vereinfachung des bisherigen Preissystems und gleichzeitig eine Berechnung, die mit den verschiedenen Einsatzkosten übereinstimmt.

Die Gemeindeverbände müssen darauf achten, dass sie keinen unlauteren Wettbewerb betreiben, indem sie Leistungen, die auch von privaten Unternehmen übernommen werden, unter dem Selbstkostenpreis anbieten. Der festgesetzte Tarif darf den Marktpreis für eine ähnliche Leistung daher nicht unterschreiten.

Deshalb müssen die Gemeindeverbände nicht nur bei der Zustimmung zur Ausführung einer freiwilligen Aufgabe, sondern auch bei der Festlegung des Tarifs für diese Leistung besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht walten lassen.

Um besonderen Ereignissen Rechnung zu tragen, werden die Gemeindeverbände schliesslich aufgefordert, transparente Kriterien für Fälle festzulegen, in denen ausnahmsweise Leistungen zu einem Vorzugstarif erbracht werden.

Mitteilung

- > an die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion, für sie und die Kantonale Gebäudeversicherung (2 Ex.);
- > an den Freiburger Gemeindeverband (1 Ex.);
- > an die Oberamtspersonen (7 Ex.).

Romain Collaud
Präsident der provisorischen BBHK

Mélanie Maillard Russier
Sekretärin der provisorischen BBHK